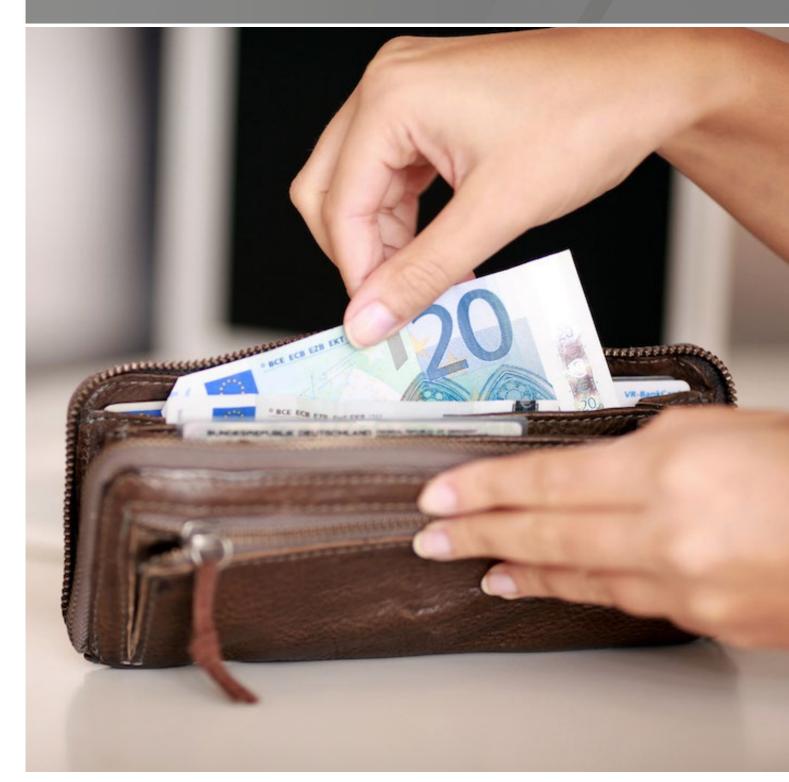
Insolvenzgeldanträge im Arbeitsmarktkontext



Impressum

Produktlinie/Reihe: Grundlagen: Hintergrundbericht

Titel: Insolvenzgeldanträge im Arbeitsmarktkontext

Veröffentlichung: April 2021

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit

Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung

Rückfragen an: Sandra Renn

Saonestr. 2-4 60528 Frankfurt

E-Mail: sandra.renn@arbeitsagentur.de

Telefon: 069 6670-290

Fax: 069 6670-910 601

Internet: https://statistik.arbeitsagentur.de

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit,

Grundlagen: Hintergrundbericht – Insolvenzgeldanträge im Arbeitsmarktkontext, Nürn-

berg, April 2021

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu ma-

chen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf

die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch

die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kui	ırzfassung4	
	Einleitung	
	Insolvenzverfahren und Anspruch auf Insolvenzgeld	
	Statistische Berichterstattung über Insolvenzen und Insolvenzgeld	
4	Verlauf der Kennzahlen zum Insolvenzgeld	11
5	Zusammenhang zwischen Unternehmensinsolvenzen und Insolvenzgeld	13
6	Wirtschaftliche Einordnung	16
7	Fazit und Ausblick	20
Lite	eratur	22

Kurzfassung

Die Corona-Krise und die in ihrem Verlauf erlassenen Kontaktbeschränkungen belasten viele Unternehmen schwer. Zwar helfen Bund, Länder und die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem umfangreichen Angebot an Hilfspaketen, gleichwohl könnte die Zahl der Insolvenzen 2021 steigen.

Das Statistische Bundesamt (Destatis) erhebt Angaben zu Unternehmensinsolvenzen und den davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Informationen über Insolvenzgeldanträge sowie Anträge zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld. Daten aus beiden Quellen werden in diesem Bericht dargestellt und im Hinblick auf Erhebung, Inhalte und Aussagekraft erläutert. Die Zeitreihen der Unternehmensinsolvenzen und Insolvenzgeldanträge zeigen seit der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 einen ähnlichen fallenden Verlauf, seit der konjunkturellen Schwächephase 2019 stagniert das Insolvenzgeschehen. Nach einem Einbruch des Bruttoinlandsprodukts im zweiten Quartal 2020 bewegen sich die Insolvenzgeldanträge bis Dezember weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

Der Bericht arbeitet Indikatoren heraus, die für die Beobachtung des Insolvenzgeschehens im Hinblick auf den Arbeitsmarkt hilfreich sind. Dazu gehören Unternehmensinsolvenzen und die davon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Statistischen Bundesamt sowie gestellte Insolvenzgeldanträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Personen in Insolvenzgeldanträgen, die nach Kenntnis der BA von einer Insolvenz betroffen sind.

In der Vergangenheit war eine verzögerte Reaktion der Insolvenzen und Insolvenzgeldanträge von bis zu zwei Quartalen auf Änderungen des Bruttoinlandsprodukts beobachtet worden. Die Zeitreihen bewegen sich nach einer konjunkturellen Schwächephase oder Rezession bis in den nächsten Aufschwung hinein auf einem höheren Niveau. Eine verzögerte Reaktion der Insolvenzgeldanträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist auch im Vergleich zu Zugängen Arbeitsloser aus dem ersten Arbeitsmarkt augenfällig. Insolvenzen im engeren Sinne spielen allerdings für die Arbeitslosmeldungen eine untergeordnete Rolle, für das Niveau der Beschäftigung ebenfalls.

1 Einleitung

Die Corona-Krise mit den in ihrem Verlauf erlassenen Kontaktbeschränkungen und Lockdowns belastet viele Unternehmen schwer. Zwar unterstützen Bund, Länder und die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem vielfältigen Angebot an Hilfen, gleichwohl könnte mit einem Anstieg der Zahl der Insolvenzen zu rechnen sein.¹ Damit wächst das Interesse an Daten über das Insolvenzgeschehen. Dieser Hintergrundbericht erläutert die vorhandenen Daten der amtlichen Statistik sowie ihre methodischen und inhaltlichen Hintergründe. Aus dem Datenangebot zum Insolvenzgeld der Statistik der Bundesagentur für Arbeit werden die aussagekräftigsten Indikatoren herausgearbeitet.

Der Beitrag skizziert zunächst den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und geht auf die Grundzüge des Leistungsrechts zum Insolvenzgeld ein. Im Anschluss werden die vorhandenen Datenquellen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) und der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beschrieben und in längeren Zeitreihen bis zum vierten Quartal 2020 dargestellt. Schließlich wird der Zusammenhang mit anderen ökonomischen Größen diskutiert.

2 Insolvenzverfahren und Anspruch auf Insolvenzgeld

Überschuldet sich ein Unternehmen oder kann ausstehende Zahlungen nicht mehr begleichen, ist von seiner Leitung Insolvenz anzumelden. Das Insolvenzverfahren dient dann dazu, die Gläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.² Im Insolvenzrecht werden grundsätzlich zwei Insolvenzarten unterschieden: das Regelinsolvenzverfahren und die Verbraucherinsolvenz. Im Folgenden geht es hinsichtlich der Zahl um Unternehmensinsolvenzen, das heißt um Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, die ins Regelinsolvenzverfahren gehen.

Eine Insolvenz gliedert sich in zwei Phasen: dem Insolvenzeröffnungsverfahren und dem eigentlichen Insolvenzverfahren. Wurde vom Unternehmen beim zuständigen Insolvenzgericht ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, prüft dieses im Rahmen eines vorgelagerten Eröffnungsverfahrens, ob der Antrag begründet ist, das heißt ob ein maßgeblicher Eröffnungsgrund vorliegt, und ob die Insolvenzmasse die Verfahrenskosten deckt. Ist Letzteres nicht der Fall, wird die Insolvenz mangels Masse abgewiesen. Der Antrag kann auch als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn zum Beispiel beim Gläubigerantrag das rechtliche Interesse fehlt oder der Eigenantrag nicht die gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

Liegen alle Voraussetzungen vor, wird das eigentliche Insolvenzverfahren per Gerichtsbeschluss eröffnet. Dieses Datum gilt rechtlich als Tag des Insolvenzereignisses. Ein Insolvenzeröffnungsverfahren

¹ Vgl. z.B. Deutsche Bundesbank (2020), S. 40; oder Röhl (2020).

² § 1 InsO.

dauert meistens ca. drei Monate, kann allerdings auch länger dauern. Das eigentliche Insolvenzverfahren nimmt meist mehrere Jahre in Anspruch. Abbildung 1 veranschaulicht den Sachverhalt.

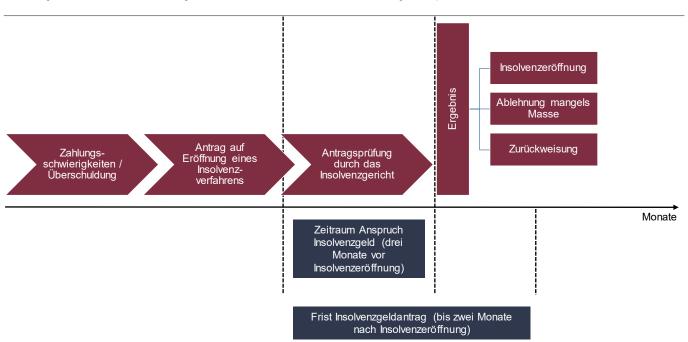


Abbildung 1: Zeitlicher Zusammenhang zwischen Insolvenzverfahren und Insolvenzgeldanspruch

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des eigentlichen Insolvenzverfahrens entsteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Insolvenzgeld (siehe auch § 165 SGB III und Bundesagentur für Arbeit (2018)). Dem gleichgestellt ist die Ablehnung mangels Masse, oder die vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit, wenn kein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt wurde. Letzteres wird von der BA festgestellt. Wird hingegen der Antrag vom Gericht zurückgewiesen oder von den Antragstellerinnen und Antragstellern zurückgezogen, liegt kein Insolvenzereignis vor. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland, dazu gehören auch Auszubildende, geringfügig Beschäftigte sowie Grenzgänger. Die Leistung kann auch für im Ausland eingetretene Insolvenzereignisse gezahlt werden, sofern im Inland Beschäftigte betroffen sind (§ 165 Abs. 1 SGB III).

Insolvenzgeld wird gezahlt, wenn für die dem Insolvenzereignis vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt bestehen (sogenannter Insolvenzgeld-Zeitraum). Wurde die Kündigung schon früher ausgesprochen, wird es für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Ein Antrag kann bis zwei Monate nach dem Tag des Insolvenzereignisses gestellt werden, vorsorglich auch früher. Für die endgültige Bewilligung müssen unter anderem der Gerichtsbeschluss über die Eröffnung vorliegen, und ggf. anhängige Arbeitsgerichtsklagen entschieden worden sein. Auf das Insolvenzgeld kann bereits vor Eintritt des Insolvenzereignisses ein Vorschuss gewährt werden, wenn die Voraussetzungen auf Insolvenzgeld mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfüllt werden und das Arbeitsverhältnis rechtlich und tatsächlich beendet wurde. Sollte für den Insolvenzgeld-Zeit-

raum Arbeitslosengeld gezahlt worden sein, wird dies auf das Insolvenzgeld angerechnet. Sind Gehaltszahlungen über einen längeren Zeitraum als drei Monate ausgeblieben, müssen Arbeitnehmer diese als Forderungen im laufenden Insolvenzverfahren geltend machen.

Die Leistung wird in Höhe des ausstehenden Nettoentgelts gezahlt, begrenzt auf die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung. Der Anspruch gegen den insolventen Arbeitgeber geht auf die BA über, und wird von ihr innerhalb und außerhalb des Insolvenzverfahrens weiterverfolgt.

Dritte, die wiederum einen Schuldtitel oder Ansprüche gegen die anspruchsberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, können auf Antrag das Insolvenzgeld pfänden. Sie müssen ihrerseits einen Antrag auf Insolvenzgeld stellen. Das geht auch dann, wenn sie den Pfändungsanspruch nach Antragstellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erworben haben. Aus diesem Grund und da es auch Pfändungsfreigrenzen gibt, liegen bei einem Anspruch auf Insolvenzgeld in den meisten Fällen zwei Anträge vor. Bei diesen sogenannten Dritten handelt es sich meist um unterhaltsberechtigte Kinder oder Ex-Ehepartner, Jobcenter, die den Anspruch mit Arbeitslosengeld II-Leistungen verrechnen oder andere Gläubiger.

Die Einzugsstellen (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Minijobzentrale) stellen Anträge für die ausgefallenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge für den Insolvenzgeld-Zeitraum. Diese Anträge gehen unabhängig von den Anträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Dritten ein. Es gibt auch Fälle, in denen das insolvente Unternehmen die Arbeitsentgelte gezahlt hat, aber die Sozialversicherungsbeiträge schuldig geblieben ist. In diesem Fall kann es auch ausschließlich Anträge der Einzugsstellen geben. Diese Anträge werden in der Regel je Betriebsstätte gestellt und umfassen alle dort Beschäftigten, für die im Insolvenzgeldzeitraum keine Beiträge gezahlt wurden.

Um die Fortführung des Betriebs und die Weiterarbeit der Beschäftigten zu gewährleisten, kann das Insolvenzgeld auch vorfinanziert werden. Es handelt sich um eine Sonderform des Anspruchs eines Dritten auf Insolvenzgeld. Dieser vorfinanzierende Dritte ist in aller Regel eine Bank. Der Vorfinanzierer erwirbt im Rahmen eines Forderungskaufs die ausstehenden Ansprüche der Beschäftigten für den Insolvenzgeldzeitraum und zahlt als Kaufpreis den Nettowert, also die Summe der Nettogehälter. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt des Arbeitsentgelts. Die Einzugsstellen müssen in diesem Fall die Sozialversicherungsbeiträge selbst beantragen.

Nach dem Eröffnungsbeschluss stellt der vorfinanzierende Dritte einen Antrag auf Insolvenzgeld über die aufgekauften Arbeitsentgeltansprüche. Eine Vorfinanzierung ist nur mit Zustimmung der BA möglich. Damit die Zustimmung zur Vorfinanzierung erteilt werden kann, muss die Prognose vorliegen, dass ein erheblicher Teil der Arbeitsplätze erhalten bleibt.

3 Statistische Berichterstattung über Insolvenzen und Insolvenzgeld

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Daten zu beantragten sowie beendeten Insolvenzverfahren. Für die Statistik der beantragten Verfahren berichten die zuständigen Insolvenzgerichte monatlich Angaben zu allen eröffneten Insolvenzverfahren, Abweisungen mangels Masse sowie der Annahme gerichtlicher Schuldenbereinigungspläne. Erhoben wird die Zahl der eröffneten Verfahren, die Art der Schuldner (Unternehmen und Personen), der Wirtschaftszweig und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Daten werden mit einer Wartezeit von zwei bis drei Monaten veröffentlicht und sind dem Sitz des zuständigen Amtsgerichts zugeordnet.

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren hat als Grundgesamtheit alle natürlichen und juristischen Personen, bei denen das Insolvenzverfahren beendet wurde. Da ein Insolvenzverfahren mehrere Jahre dauern kann, wird aktuell (April 2021) über die in 2011 eröffneten Insolvenzen berichtet, die bis Ende 2018 abgeschlossen wurden.

Die Statistik über Insolvenzgeld der Bundesagentur für Arbeit gibt Auskunft über die Anzahl der Insolvenzgeldanträge, der Anträge auf Zustimmung zur Vorfinanzierung sowie den Anträgen auf Auszahlung von vorfinanzierten Entgelten. Sie können nach Anträgstellenden und der Art des Insolvenzverfahrens differenziert werden, darüber hinaus auch nach dem Bearbeitungsstand (eingegangen, bewilligt, abgelehnt). Die Daten werden einen Monat nach dem Berichtsmonat veröffentlicht. Potentielle oder realisierte Ansprüche sind nicht Teil der statistischen Berichterstattung. Die statistische Auswertung konzentriert sich auf Anträgstellung und Anträgstellende. Eine Berichterstattung zu insolventen Arbeitgebern, deren Beschäftigte Insolvenzgeld beanträgen, erfolgt ebenfalls nicht.

Regional sind Insolvenzgeldanträge dem Ort der Lohnabrechnungsstelle zugeordnet. Alle Anträge, auch die von Angestellten aus Filialbetrieben, werden dem Arbeitsagenturbezirk des Sitzes der Lohnabrechnungsstelle zugeordnet.

Die Statistik der beantragten Insolvenzverfahren des Statistischen Bundesamtes wird zum Zeitpunkt des Insolvenzereignisses (Eröffnung oder Abweisung mangels Masse) erhoben.³ Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Insolvenzgeld können bereits vor dem Eintritt des Insolvenzereignisses gestellt werden, der Antrag ist spätestens innerhalb der Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Insolvenzereignisses zu stellen. Sie werden dem Kalendermonat des Eingangs bzw. des Bearbeitungsstands zugeordnet. Die Angaben beider Statistiken dürften bei einer Betrachtung von Quartalen und Kalenderjahren einigermaßen zeitlich vergleichbar sein.

Tabelle 1 zeigt einige Eckzahlen zum Insolvenzgeschehen aus dem Jahr 2020. Von den knapp 16 Tsd. Unternehmensinsolvenzen waren 188 Tsd. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Hier handelt es sich um alle eröffneten Insolvenzverfahren und mangels Masse abgewiesenen Insolvenzanträge. Die Statistik der BA zählte 78 Tsd. gestellte und 60 Tsd. bewilligte Anträge auf Insolvenzgeld von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Differenz konnte zum Zeitpunkt der statistischen Erhebung noch nicht

³ Siehe auch Statistisches Bundesamt (Destatis) Hrsg. (2020b).

entschieden werden. In der Regel ist die Ursache dafür das Fehlen von Unterlagen oder noch laufende Ermittlungen zum Insolvenzereignis.

Hinzu kommen 3,7 Tsd. gestellte Anträge von Dritten, die meistens zusätzlich zu denen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestellt werden und die daher nicht summiert werden können. Wegen nicht gezahlter Gesamtsozialversicherungsbeiträge haben die Einzugsstellen 69 Tsd. Anträge gestellt. Die Anträge von Einzugsstellen setzen ausstehende Ansprüche auf Arbeitsentgelt nicht voraus und liegen somit teilweise unabhängig von Anträgen auf Insolvenzgeld von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Dritten vor. Sie können ebenfalls nicht zu den Anträgen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer addiert werden, da es sich zum einen in der Regel um einzelne Anträge für mehrere Personen handelt. Zum anderen kann auch hier bereits ein Arbeitnehmerantrag vorliegen, wenn sowohl Nettogehälter als auch Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt wurden.

Tabelle 1

Ausgewählte Indikatoren zum Insolvenzgeschehen

Deutschland Jahr 2020

Indikator	Anträge gestellt	Anträge bew illigt
Anträge auf Insolvenzgeld		
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern	77.903	60.286
Dritten	3.719	2.954
Einzugsstellen	68.905	59.850
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld		
Anträge auf Zustimmung	2.219	2.215
Personen in Zustimmungsanträgen	161.863	161.828
Anträge auf Auszahlung	2.315	1.784
nachrichtlich: Unternehmensinsolvenzen ¹⁾		15.841
betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹⁾		187.895

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Anträge auf Zustimmung und Auszahlung von vorfinanziertem Insolvenzgeld werden jeweils in der Größenordnung von rund 2 bis 2,3 Tsd. gezählt. In den Anträgen auf Zustimmung waren rund 162 Tsd. Personen genannt. Nach Auskunft von Praktikern werden Zustimmungsanträge erfahrungsgemäß zunächst weit gefasst und enthalten eine möglichst große Zahl an Beschäftigten.

Vorfinanzierung ist ein wichtiges Instrument, um die Fortführung des Betriebs zu gewährleisten, quantitativ spielt es allerdings eine untergeordnete Rolle. Für 2011 wurden 18 Tsd. Unternehmensinsolvenzen gezählt, die bis Ende 2018 abgeschlossen waren. Nur in 1.486 Fällen wurde der Betrieb weitergeführt, und davon nach Angaben des Statistischen Bundesamts auch nur in 705 Fällen, also weniger als der

¹⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt.

Hälfte, mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld. Hier sind allerdings nur solche Insolvenzverfahren enthalten, bei denen aufgrund der Art der Beendigung eine Angabe über die Vorfinanzierung möglich war. ⁴ Je nachdem, ob man gestellte oder bewilligte Anträge betrachtet, zählt die Statistik der BA für das Jahr 2011 rund 2.200 Anträge auf Zustimmung zur Vorfinanzierung und rund 2.700 Auszahlungen von vorfinanziertem Insolvenzgeld. Der Unterschied kann durch die Untererfassung der Angaben des Statistischen Bundesamts zustande kommen.

Um die Zahl der Personen zu erhalten, die nach Kenntnis der BA von einer Insolvenz betroffen sind, kann die Zahl der Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Zahl der Personen in Zustimmungsanträgen addiert werden. Je nachdem, welche der Größen gewählt wird, ergeben sich zwischen 222 (bewilligt) und 240 Tsd. (gestellt) Personen in Insolvenzgeldanträgen im Jahr 2020. Die Zahl der vom Statistischen Bundesamt ausgewiesenen betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von rund 189 Tsd. liegt um einiges darunter (siehe auch Abb. 5). Die Angaben aus beiden Statistiken sind aus den folgenden Gründen nicht ganz vergleichbar und haben beide Schwächen:

- Insolvenzgeld wird auch für Insolvenzereignisse im Ausland gezahlt. Das Statistische Bundesamt erhebt nur die Zahl der Insolvenzverfahren, die bei deutschen Gerichten beantragt und eröffnet werden.⁵
- Der Anspruch auf Insolvenzgeld wurde nicht geltend gemacht oder es bestand kein Anspruch, weil die (Netto-)Gehälter trotz Insolvenz gezahlt wurden.
- Die Betriebstätigkeit wurde eingestellt, ohne dass ein Insolvenzantrag gestellt wurde. In diesem Fall wird vom Statistischen Bundesamt keine Insolvenz gezählt, es besteht allerdings ein Anspruch auf Insolvenzgeld (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 SGB III).
- Die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist untererfasst, weil Gerichte dem Statistischen Bundesamt hier vereinzelt keine Angaben übermitteln.⁶ Die genaue Zahl kann nicht beziffert werden, da insolvente Unternehmen ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Fällen ohne Angabe konsolidiert wurden. In 2020 entfielen 61 % der Unternehmensinsolvenzen auf diese Sammelkategorie.⁷
- Es kann Doppelzählungen von Personen in Insolvenzgeldanträgen geben, wenn sich die Vorfinanzierung nur auf bestimmte Gehaltsbestandteile wie das Grundgehalt bezieht. Für weitere nicht gezahlte Gehaltsbestandteile müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen gesonderten Antrag stellen. Die Größenordnung kann nicht bestimmt werden. Nach Auskunft von Praktikern kommt es häufiger vor und hängt auch von den Gehaltsstrukturen in der Branche des insolventen Unternehmens ab.

⁴ Statistisches Bundesamt (2020a), S.9.

⁵ Statistisches Bundesamt (2020b), S.4.

⁶ Statistisches Bundesamt (2020b), S.7.

⁷ Vgl. z.B. Statistisches Bundesamt (2021), Tab. 5.

4 Verlauf der Kennzahlen zum Insolvenzgeld

Abbildung 2 zeigt den Verlauf der gestellten Anträge auf Insolvenzgeld der Statistik der Bundesagentur für Arbeit nach Quartalen bis Ende 2020. Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern lagen in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich 80 Tsd. pro Jahr, mit fallender Tendenz. Zur Zeit der Hochphase der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 waren es bis über 200 Tsd. Die Zahl der Anträge von Dritten beliefen sich auf knapp 5 Tsd., die Anträge von Einzugsstellen auf rund 70 Tsd. im Jahr. Da letztere von der Zahl der von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern abhängt, verläuft ihre Kurve mehr oder weniger parallel dazu. Bis Ende 2020 ist noch kein Anstieg der Zahl der Insolvenzgeldanträge zu beobachten.

Anträge von Dritten oder Einzugsstellen sind im Hinblick auf die Zahl der individuellen Betroffenheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer statistisch nicht interpretierbar. In den folgenden Auswertungen werden daher nur noch Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dargestellt.

Abbildung 2

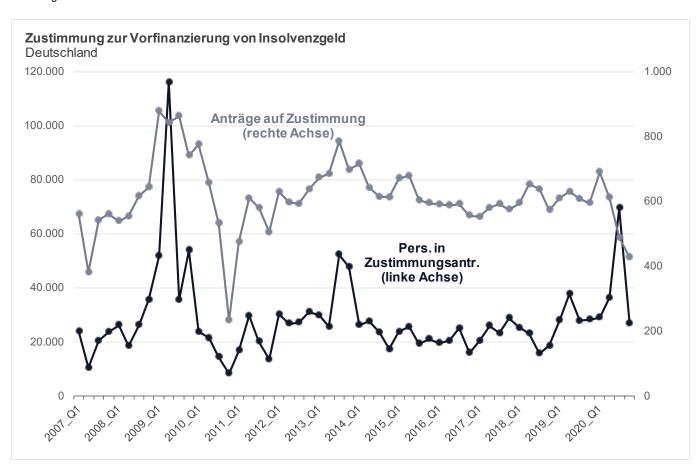


Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Daten stehen auch monatlich zur Verfügung, schwanken allerdings unsystematisch und ohne saisonale Einflüsse. Daher sind kumulierte Quartals- oder Jahreswerte aussagekräftiger.

Um Arbeitsplätze zu erhalten, kann Insolvenzgeld vorfinanziert werden. Die folgende Abbildung 3 zeigt den Verlauf der gestellten Anträge auf Zustimmung zur Vorfinanzierung (rechte Achse) und die Zahl der in den Anträgen genannten Personen (linke Achse). Jährlich gehen bei der Bundesagentur für Arbeit knapp 2,5 Tsd. Zustimmungsanträge ein. Während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 waren es etwas mehr als 3 Tsd. Nach 2014 verlaufen die Werte relativ konstant. Die in den Anträgen genannte Personenzahl bewegt sich zwischen 80 und 160 Tsd., in der Spitze waren es über 250 Tsd. Personen. Die Werte schwanken stärker, da sie von der Größe der insolventen Unternehmen abhängen. Ein Insolvenzereignis eines einzelnen Großunternehmens kann die Kurve stark beeinflussen.

Abbildung 3



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nach erfolgter Zustimmung zahlt der Vorfinanzierer den Nettowert der von ihm gekauften offenen Arbeitsentgeltansprüche an die Mitarbeiter und kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Rückerstattung durch die BA beantragen.

5 Zusammenhang zwischen Unternehmensinsolvenzen und Insolvenzgeld

Das Antragsvolumen beim Insolvenzgeld hängt von der Zahl der Unternehmensinsolvenzen ab. Eine weitere Rolle spielt die Unternehmensgröße. Allgemein wird beobachtet, dass der Großteil der Unternehmen, die Insolvenz anmelden, eher klein ist und wenige Personen beschäftigt. Eindeutige Werte können nur schwer aus der amtlichen Insolvenzstatistik ermittelt werden. Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schwankt im Beobachtungszeitraum zwischen durchschnittlich vier und zwölf je Unternehmensinsolvenz.⁸ Nach Angaben des Statistischen Bundesamts hatten 70 % der 2020 in Insolvenz gegangenen Unternehmen, die Angaben übermittelt und Personen beschäftigt haben, ein bis zehn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen.⁹ Die Grundaussage deckt sich mit Angaben aus Antoni et al (2018), die für den Zeitraum von 2008 bis 2013 das Risiko, dass Beschäftigte von einer Insolvenz betroffen sind, ermittelt haben. Danach sind in Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten 1 % der Beschäftigten von Insolvenz betroffen, in Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten dagegen nur 0,26 %.¹⁰

Aufgrund dessen verursachen Insolvenzen von Großunternehmen in der Zeitreihe der Insolvenzgeldanträge stärkere Ausschläge als bei den Insolvenzen (Abbildung 4). Davon abgesehen verlaufen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellte Anträge auf Insolvenzgeld sowie Unternehmensinsolvenzen weitgehend parallel. Während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 stieg die Zahl der Unternehmensinsolvenzen und infolgedessen auch die Zahl der Insolvenzgeldanträge deutlich an. In den folgenden zehn Jahren kann bei beiden Größen ein rückläufiger Trend beobachtet werden, der sich ab 2017 weiter abflacht. Seit 2019 gehen die Unternehmensinsolvenzen noch einmal leicht zurück, die Insolvenzgeldanträge bewegen sich bis zum vierten Quartal 2020 in keine eindeutige Richtung, was unter anderem an der ausgesetzten Antragspflicht liegen dürfte.

⁸ Die Zahl dürfte durch fehlende Angaben der Insolvenzgerichte eher zu niedrig sein.

⁹ Der Anteil lässt sich nicht genau bestimmen, weil Fälle ohne Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Fällen ohne Angabe in einer Ausprägung konsolidiert wurden. Diese Restgröße machte z.B. in 2020 61% aller Insolvenzen aus. Vgl. Statistisches Bundesamt (2021), Tab. 5.

¹⁰ Antoni et al (2018), S. 3. Datengrundlage ist eine Verknüpfung von BA-Daten zum Insolvenzgeld mit Betriebedaten aus dem IAB-Betriebs-Historik-Panel, das auf Grundlage der Meldungen zur Sozialversicherung aufgebaut wurde. Zu den Angaben aus der Insolvenzstatistik besteht noch der Unterschied, dass sich die Insolvenz auf das Unternehmen als rechtliche Einheit bezieht. Dieses kann aus mehreren Betriebsstätten bestehen, die dann auch bezogen auf die Beschäftigtenzahl kleiner sein können als das ganze Unternehmen.

Abbildung 4



¹⁾ Quelle: Statistisches Bundesamt. 2) Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Für den Arbeitsmarkt relevanter ist die Zahl der Personen, die von Insolvenzen betroffen ist. Die vom Statistischen Bundesamt berichtete Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird erfragt als die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt des Insolvenzantrags. ¹¹ Anträge auf Insolvenzgeld von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die in Vorfinanzierungsanträgen genannte Personenzahl können addiert werden und ergeben die Zahl der Personen, für die Insolvenzgeld beantragt wurde und die nach Kenntnis der BA von einer Insolvenz betroffen sind. Beide Zeitreihen sollten ähnliche Größenordnungen und Verläufe aufweisen. Abbildung 5 veranschaulicht die Zusammenhänge.

Die Kurven weisen nach der Wirtschafts- und Finanzkrise einen weniger fallenden Verlauf als die der Zahl der Insolvenzen auf. Das lässt den Schluss zu, dass die insolventen Unternehmen mit der Zeit durchschnittlich etwas größer wurden.

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2020b), Fragebogen Meldung RA, Frage 12.

Zwar ging 2020 die Zahl der Insolvenzen zurück, die Zahl der davon betroffenen Personen stieg allerdings aufgrund von Insolvenzereignissen bei einigen größeren Unternehmen in beiden Zeitreihen stärker an.

Abbildung 5



1) Quelle: Statistisches Bundesamt. 2) Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer liegt durchschnittlich um knapp 40 % unter den Angaben aus der Insolvenzgeldstatistik. Ein Grund liegt darin, dass dem Statistischen Bundesamt von den Gerichten vereinzelt keine Angaben zur Mitarbeiterzahl übermittelt werden. Hinzu kommen mögliche Doppelzählungen in der Statistik der BA sowie die weiteren im dritten Kapitel beschriebenen unterschiedlichen Abgrenzungen beider Statistiken. Abgesehen von diesen Niveauunterschieden sind sie hinsichtlich der Trendaussagen vergleichbar. Als Indikator für die Beurteilung der Relevanz von Insolvenzen für den Arbeitsmarkt können beide Größen herangezogen werden und sollten gemeinsam betrachtet werden. Daten zu Personen in Insolvenzgeldanträgen stehen ein bis zwei Monate früher zur Verfügung und können zu einem früheren Zeitpunkt Veränderungen anzeigen.

6 Wirtschaftliche Einordnung

Geraten Unternehmen in Zahlungsschwierigkeiten oder überschulden sich, liegen dem vielfältige Einflüsse zugrunde. Eine große Rolle spielen aus einzelwirtschaftlicher Perspektive niedrige Renditen und geringe Eigenkapitalausstattung. Außerdem kann die Wettbewerbssituation, z.B. inwieweit Kostensteigerungen in Preise überwälzt werden können, sowie staatliche Regulierungen eine Rolle spielen und nicht zuletzt unternehmerische Fehlentscheidungen.

Für die gesamtwirtschaftliche Zahl der Insolvenzen finden Lehment et al. (1996)¹² für den Zeitraum von 1970 bis 1992 als Einflussfaktoren die gesamtwirtschaftliche Kapitalrendite, den Geldmarktzins und die Inflationsrate. Preissteigerungen spielen insofern eine Rolle, als dadurch der Barwert der Verbindlichkeiten sinkt.

Das Institut der deutschen Wirtschaft verwendet in seiner Schätzung für die Jahre von 2003 bis 2015 die Veränderungsrate des realen Bruttoinlandsprodukts und einen Index der Bilanzqualität als Indikatoren für die Prognose von Insolvenzen. Langfristig führt eine Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um 1 % zu einem Rückgang der Insolvenzen um etwa 3 %. 13 Die Bilanzqualität hat ein stärkeres Gewicht als die Konjunktur. 14 Der Index wird unter anderem aus der Eigenkapitalquote, der Gesamtkapitalrentabilität sowie drei weiteren betriebswirtschaftlichen Kennziffern gebildet. 15 Andere Faktoren wie Arbeitslosenquote oder Umsatzrentabilität haben wenig bis keinen Einfluss. 16

Abbildung 6 setzt die Veränderungsrate des realen Bruttoinlandsprodukts zu den gestellten Insolvenzgeldanträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmensinsolvenzen in Beziehung. Die Insolvenzgeldanträge reagieren zeitweise auf einen Rückgang des BIP mit ein bis zwei Quartalen Verzögerung. Während der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 stieg ihre Zahl erst an, nachdem das BIP bereits zwei Quartale hintereinander sehr niedrig bzw. negativ war.

¹² Lehment, Harmen; Blevins, Christopher; Sjøvoll, Espen (1996).

¹³ Röhl, Weber (2016), S. 29.

¹⁴ Röhl, Klaus-Heiner; Vogt, Gerrit (2019), S. 43f.

¹⁵ ebd. S. 42.

¹⁶ Röhl, Weber (2016), S. 32.

Abbildung 6



¹⁾ BIP preis- und kalenderbereinigt. Quelle BIP und Unternehmensinsolvenzen Statistisches Bundesamt. Quelle Insolvenzgeldanträge Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Als sich die Zahl der Anträge wieder normalisierte, stieg das BIP bereits um mehr als 4 %. Ähnlich verhielt es sich während der Schwächephase um 2013, wo nur ein leichter Anstieg der Insolvenzgeldanträge auffällt. In den darauffolgenden Jahren sind ein relativ stabiles Wirtschaftswachstum und rückläufiges Insolvenzgeschehen augenfällig.

Der allgemeine Rückgang der Insolvenzen und Insolvenzgeldanträge hängt auch mit der besseren Bilanzqualität der Unternehmen zusammen.¹⁷ Im Zuge der sogenannten Basel II-Regelungen hatten Banken höhere Eigenkapitalanteile aufweisen müssen, insbesondere in Abhängigkeit vom Risikograd der von ihnen vergebenen Kredite. In der Folge prüften sie bei ihren Kreditnehmern die Bonität strenger. Das führte zu einer allgemein steigenden Eigenkapitalquote aller Unternehmen, was eine größere Resilienz der Unternehmen zur Folge hat.¹⁸ Zudem bewegen sich die Kreditzinsen seit der Wirtschafts- und Finanzkrise auf einem sehr niedrigen Niveau.

¹⁷ Röhl, Heiner; Vogt, Gerrit (2019), S. 44.

¹⁸ Röhl, Vogt (2016), S. 30.

Seit 2019 schwächt sich das BIP-Wachstum ab, bei den Insolvenzen und Insolvenzgeldanträgen ist hiervon bislang nur ein Abflachen des Trends zu beobachten. Dem Einbruch des BIP im Zuge der Corona-Krise ist bislang (April 2021) noch kein Ansteigen des Insolvenzgeschehens gefolgt. Die Insolvenzen und Insolvenzgeldanträge zeigen noch keinen Ausschlag, was auch an dem ab März 2020 geltenden Aussetzen der Insolvenzantragspflicht¹⁹ sowie den umfangreichen Hilfsmaßnahmen liegen dürfte.

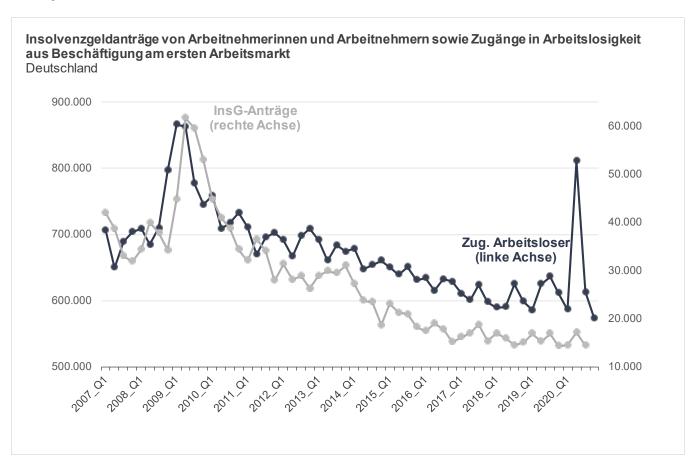
Auf dem Arbeitsmarkt ist eine direkte Folge von Insolvenzen oft ein Anstieg der Arbeitslosigkeit, weil nur ein kleiner Anteil der Betriebe im Rahmen einer Sanierung fortgeführt wird. Häufig trennen sich die Unternehmen allerdings auch im Sanierungsfall von einem Teil der Belegschaft. Wenn dann nicht alle entlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig eine neue Stelle finden, entsteht zumindest Sucharbeitslosigkeit. Falls die Insolvenz auf unternehmerischen Fehlentscheidungen beruht und der Markt, auf dem das Unternehmen tätig war, weiter floriert, können die ehemaligen Beschäftigten auch wieder in der Branche Arbeit finden, sofern kein regionaler Mismatch vorliegt. Beruht die Insolvenz eher darauf, dass Produkte nicht mehr nachgefragt sind oder die Produktionsmethoden veraltet waren, sodass der Gesamtmarkt betroffen ist, können die Entlassungen auch zu struktureller Arbeitslosigkeit führen. Dann dürfte es über die insolventen Unternehmen hinaus weitere Beschäftigungsrückgänge in der Branche geben. Die Information, worauf Insolvenzen zurückzuführen sind, steht allgemein nicht zur Verfügung und findet sich folglich auch nicht in amtlichen Statistiken wieder.

Ein Zusammenhang zu den Zugängen in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt ist erkennbar²⁰. Der geeignete Indikator ist die Anzahl an Insolvenzgeldanträgen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denn die Personen in Zustimmungsanträgen ist weniger geeignet, denn deren Betrieb wird weitergeführt und sie sollten nicht entlassen worden sein. Abbildung 7 veranschaulicht den Zusammenhang.

¹⁹ Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) wurde von März 2020 bis 30.9.20 die Pflicht zur Insolvenzanmeldung ausgesetzt, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aufgrund der Corona-Pandemie vorlagen. Bei der Zahlungsunfähigkeit war erforderlich, dass Aussichten auf deren Beseitigung bestanden. Die Regelung wurde bis Ende 2020 für Unternehmen verlängert, die überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig waren. Vom 1.1.2021 bis 30.4.2021 ist die Antragspflicht ausgesetzt, wenn Unternehmen zwischen November 2020 und Ende Februar 2021 einen Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen gestellt haben und die voraussichtlich gewährten Hilfen ausreichen, um die Insolvenzreife zu beseitigen. Das gilt für beide Insolvenzgründe (Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit).

²⁰ Die Zeitreihe der Zugänge in Arbeitslosigkeit aus Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt hat ein ausgeprägtes Saisonmuster und wird standardmäßig nicht saisonbereinigt. Sie wurde hier zur besseren Nutzbarkeit mit der Saisonbereinigungsroutine des Softwarepakets R bereinigt. Insolvenzgeldanträge folgen keinem wiederkehrenden Muster, daher werden hier die Ursprungswerte abgetragen.

Abbildung 7



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Anträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Insolvenzgeld sind keine echte Teilmenge der Zugänge in Arbeitslosigkeit, die Relation zwischen beiden Größen ist dennoch interessant. Auf 100 Zugänge in Arbeitslosigkeit entfallen zwischen zwei und sechs Anträge, der Trend ist auch hier über den Beobachtungszeitraum hinweg rückläufig und eine verzögerte Reaktion der Insolvenzgeldanträge ist augenfällig. Die Relation fällt recht niedrig aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass keine Informationen über Entlassungen vorliegen, bei denen der Betrieb aufgegeben wurde, ohne dass Insolvenz angemeldet wurde. Personen, die vom insolventen Betrieb unter Zahlung des Gehalts entlassen wurden und keinen Anspruch auf Insolvenzgeld haben, fehlen ebenfalls. Auch müssen nicht alle Beschäftigten des insolventen Unternehmens von Arbeitslosigkeit bedroht sein, da häufig auch über Frühverrentungen Personal eingespart wird. Die Relation gibt eher das Potential für von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen an. Auch mit diesen Unschärfen im Hintergrund kann der Schluss gezogen werden, dass Insolvenzen für Arbeitslosmeldungen quantitativ keine große Rolle spielen.

Ein Zusammenhang zum Beschäftigungsniveau besteht ebenfalls. Auch hier hängt es von den Insolvenzursachen ab, ob es zu dauerhaften Beschäftigungsverlusten kommt oder ob die Betroffenen in anderen Betrieben wieder eingestellt werden. Die Zahl der von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer in der Größenordnung von 70 bis 150 Tsd. machen nur einen marginalen Bruchteil der 33 Mio.²¹ sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus.²² Wenn beide Größen korrelieren, dann auch deshalb, weil sie jeweils mit der konjunkturellen Lage korrespondieren.

Zur umfassenden Einordnung gehört auch die Frage, welche weiteren Folgen die Insolvenz des Arbeitgebers für seine Beschäftigten hat. Die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten meist unter schlechteren Konditionen weiter oder verzichten für einen bestimmten Zeitraum auf Teile ihres Lohns. ²³ Beides kann in der amtlichen Statistik nicht abgebildet werden. Droht eine Stilllegung von Betriebsteilen, kann auch eine Transfergesellschaft gegründet werden, wobei dieses Instrument nicht explizit für den Insolvenzfall geschaffen wurde, sondern eher für Rationalisierungsmaßnahmen mit drohenden Massenentlassungen im Allgemeinen. Aus den vorliegenden Daten zum Transferkurzarbeitergeld kann allerdings nicht geschlossen werden, auf welche Betriebsänderung gemäß § 111 BetrVerfG hin die Transfergesellschaft gegründet wurde, außerdem nennt das Betriebsverfassungsgesetz hier nicht explizit den Insolvenz- bzw. Sanierungsfall.

7 Fazit und Ausblick

Die Corona-Krise führte seit dem Frühjahr 2020 zu starken Einschränkungen der ökonomischen Aktivität über fast alle Wirtschaftsbereiche hinweg. Viele Branchen wie Gastgewerbe, stationärer Handel und der Kulturbereich waren den größten Teil des Jahres und bis 2021 hinein von starken bis existenzgefährdenden Umsatzrückgängen betroffen. Das reale Bruttoinlandsprodukt sank im zweiten Quartal 2020 mit mehr als 11 % in einer Höhe, die selbst in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/09 nicht beobachtet wurde. Ab dem Sommer waren bereits Erholungstendenzen zu beobachten, die sich im vierten Quartal etwas abgeschwächt haben.

Bis zum Frühjahr 2021 ist bei den Insolvenzen noch keine Reaktion auf diesen wirtschaftlichen Einbruch erkennbar, da es sich um einen nachlaufenden Indikator handelt. Durch breit angelegte Unterstützungsmaßnahmen für die von wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zumindest bis Ende April 2021 könnte es weitere Verzögerungen geben.

Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist für den Arbeitsmarkt allerdings ein weniger geeigneter Indikator. Relevanter ist die Frage, wie viele Personen davon betroffen sind und hier zeigt sich in 2020 durchaus ein Anstieg, der auch auf die Insolvenz von einigen größeren Unternehmen zurückzuführen ist. Sowohl Angaben zu betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Statistischen Bundesamts als

²¹ Zum Stichtag 30.6.2020.

²² Antoni et al. (2018), S. 3 ermitteln für die Jahre 2008-2013 ein durchschnittliches Insolvenzrisiko für Beschäftigte in Höhe von 0,67 % mit fallender Tendenz.

²³ Siehe z.B. Antoni et al (2018), S. 5ff.

die nach Kenntnis der BA in Insolvenzgeldanträgen genannte Personenzahl zeigen das. Beide Statistiken sind zwar methodisch nicht ganz vergleichbar und haben ihre Schwächen, deuten aber im Beobachtungszeitraum in die gleiche Richtung.

Sollten die Einschränkungen durch die Pandemie erst im zweiten Halbjahr 2021 aufgehoben werden können, und erst dann eine spürbare wirtschaftliche Erholung eintreten, könnte bis mindestens Mitte 2022 mit einem erhöhten Aufkommen von Insolvenzen und Insolvenzgeldanträgen zu rechnen sein, falls durch das Aussetzen der Antragspflicht Insolvenzen lediglich zeitlich verschoben und nicht verhindert wurden. Nach Schätzungen der Deutschen Bundesbank und dem Institut der Deutschen Wirtschaft könnte dann mit einem Anstieg in einer Größenordnung von 30-35 % zu rechnen sein. ²⁴

²⁴ Deutsche Bundesbank (2020), S. 40 und Röhl (2020).

Literatur

Antoni, Manfred; Fackler, Daniel; Hank, Eva; Stegmaier, Jens (2018), Insolvenzen in Deutschland. Deutliche Spuren in den Biografien der Beschäftigten. IAB Kurzbericht 5/2018. Nürnberg.

Bundesagentur für Arbeit (2018), Merkblatt Insolvenzgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2020), Finanzstabilitätsbericht. Frankfurt.

Lehment, Harmen; Blevins, Christopher; Sjøvoll, Espen (1996), Gesamtwirtschaftliche Bestimmungsgründe der Insolvenzentwicklung in Deutschland. Kiel Working Papers, Nr. 842. Institut für Weltwirtschaft, Kiel 1996.

Röhl, Klaus-Reiner (2020), Corona: Droht eine Zombifizierung der deutschen Wirtschaft? IW-Kurzbericht 130/2020. Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln.

Röhl, Klaus-Reiner, Vogt, Gerrit (2016), Insolvenzen. Anhaltender Rückgang bei fortbestehenden regionalen Differenzen. IW Trends 3/2016. Institut der Deutschen Wirtschaft. Köln.

Röhl, Klaus-Heiner; Vogt, Gerrit (2019), Unternehmensinsolvenzen in Deutschland. IW-Trends 4/2019. Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln.

Statistisches Bundesamt (2020a), Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Fachserie 2, Reihe 4.1.1, 2018.

Statistisches Bundesamt Hrsg. (2020b), Statistik über beantragte Insolvenzverfahren. Qualitätsbericht. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2021), Unternehmen und Arbeitsstätten. Insolvenzverfahren. 2020. Fachserie 2, Reihe 4.1. Wiesbaden.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung

Ausbildungsmarkt

Beschäftigung

Einnahmen/Ausgaben

Förderung und berufliche Rehabilitation

Gemeldete Arbeitsstellen

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Leistungen SGB III

Themen im Fokus:

Berufe

Bildung

Corona

Demografie

Eingliederungsbilanzen

Entgelt

Fachkräftebedarf

Familien und Kinder

Frauen und Männer

Langzeitarbeitslosigkeit

Menschen mit Behinderungen

Migration

Regionale Mobilität

Wirtschaftszweige

Zeitarbeit

Die Methodischen Hinweise der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die Qualitätsberichte der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das <u>Glossar</u> enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im Abkürzungsverzeichnis bzw. der Zeichenerklärung der Statistik der BA erläutert.